

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Liestal, 27. März 2015

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Kompetenzverschiebung über die Einführung und den Zeitpunkt der Einführung des Lehrplans 21

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Sie haben uns eingeladen, zum erwähnten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Grundsätzlich erachten wir es im Lichte der Gewaltenteilung als problematisch, wenn Lehrpläne der legislativen Genehmigung unterstellt werden sollen. Beim vorliegenden Lehrplan 21 ist allerdings festzustellen, dass er aufgrund seiner progressiven Inhalte in den politischen Fokus gerückt ist. Daher hat der Landrat mittels parlamentarischer Initiative am 2. Oktober 2014 mit 55 zu 28 Stimmen verlangt, dass nicht der Bildungsrat für die Einführung und den Einführungszeitpunkt des Lehrplans 21 zuständig sein soll, sondern der Landrat.

Ihre Kommission hat daraufhin eine Änderung von § 89 Absatz 1 des Bildungsgesetzes entworfen, gemäss derer der Landrat für die Genehmigung des Lehrplans 21 bzw. des Lehrplans Volksschule Basellandschaft, so wie er vom Bildungsrat beschlossen wurde, zuständig ist (Buchstaben a und a^{bis}). Mit § 89 Absatz 1 Buchstabe a besteht heute schon eine Gesetzesgrundlage, dass der Landrat die Zielsetzungen von Bildungskonzepten, welche Inhalt und Gliederung des kantonalen Bildungssystems oder den bisherigen Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend verändern, genehmigt. Bis anhin bestehen jedoch Zweifel, ob diese Gesetzesgrundlage den Lehrplan 21 miteinschliesst oder nicht. Wir begrüessen deshalb, dass diese Rechtsunsicherheit mit dem Vorschlag Ihrer Kommission beseitigt wird.

In Anbetracht der bildungspolitischen Brisanz des Lehrplans 21 befürworten wir es, dass ein politisch abgestützter Entscheid darüber erfolgen und dass der Lehrplan 21 der landrätlichen Genehmigung bedürfen soll. Wir stimmen der Gesetzesänderung zu.

Bekanntlich hat der Bildungsrat den Lehrplan 21 für den Bereich „Kindergarten und Primarschule“ auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 und für den Bereich „Sekundarstufe I“ auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 beschlossen. Die landrätliche Genehmigungskompetenz wird aufgrund der sicher zu erwartenden, obligatorischen Urnenabstimmung über die Gesetzesänderung frühestens im Frühjahr 2016 erstellt sein, so dass es dannzumal – im Sommer 2016 – unsinnig wäre, wenn der Landrat den für den Kindergarten und die Primarschule bereits seit einem Jahr eingeführten Lehrplan 21 stoppen, d.h. ihm die Genehmigung versagen würde.

Anders sieht die Situation für den Lehrplan 21 „Sekundarstufe I“ aus. Im Sommer 2016 soll der der Landrat diesem vorerst die Genehmigung vorenthalten und ihn zur Überarbeitung an den Bildungsrat zurückweisen. Aus Sicht der FDP darf der Lehrplan 21 „Sekundarstufe I“ keine Sammelfächer mehr vorsehen,

die Lernziele für alle drei Anforderungsniveaus müssen stärker betont sein und die Kriterien für den Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II müssen festgeschrieben sein.

Mit freundlichen Grüßen
FDP.Die Liberalen Baselland



Christine Frey
Parteipräsidentin

Ersteller: Kommission für Bildung, Kultur & Sport, Daniel Schwörer